

Nicht so schnell!: Klage gegen einen Arzneimittelregress aufgrund statistischer Durchschnittsprüfung hat aufschiebende Wirkung

Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz bestätigt mit Beschluss vom 25.10.2010 (Az.: L 5 KR 45/10 B ER) die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen den Arzneimittelregress aufgrund statistischer Vergleichsprüfung nach Durchschnittswerten (sog. Durchschnittsprüfung). Voran ging in erster Instanz die Feststellung des Sozialgericht (SG) Mainz, dass der Klage gegen einen auf diesem Weg festgesetzten Arzneimittelregress aufschiebende Wirkung zukommt (Az.: S 8 KA 196/10 ER).

Der Fall

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Rheinland-Pfalz setzte mit Datum vom 02.03.2010 gegenüber einer Vertragsärztin aufgrund einer statistischen Vergleichsprüfung einen Arzneimittelregress in Höhe von 7.359,33 Euro fest. Am 11.08.2010 kündigte die KV an, das Honorarkonto der Vertragsärztin mit dem betreffenden Betrag zu belasten, da die gegen den Bescheid erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung habe. Dagegen setzte sich die Vertragsärztin zur Wehr, indem sie vor dem SG Mainz die Feststellung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage beantragte. Mit Erfolg. Gegen den Feststellungsbeschluss des SG Mainz vom 09.09.2010 legte die KV Rheinland-Pfalz am 17.09.2010 Beschwerde vor dem LSG Rheinland-Pfalz ein.

Die Entscheidung

Das LSG Rheinland-Pfalz wies die Beschwerde zurück. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage erklärte das LSG auch die Anordnung des SG Mainz für rechtmäßig, die Belastung des Honorarkontos der Vertragsärztin rückgängig zu machen.

Einer Anfechtungsklage kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Das LSG Rheinland-Pfalz

sah in dem ihm vorgelegten Fall keinerlei Ausnahme von diesem Grundsatz der aufschiebenden Wirkung als gegeben an. Der Arzneimittelregress aufgrund statistischer Durchschnittsprüfung falle weder unter die Ausnahmeregelung für vom Beschwerdeausschuss festgesetzte Honorarkürzungen aufgrund von Wirtschaftlichkeitsprüfungen (§ 106 Abs. 5 Satz 7 SGB V), noch unter die Ausnahmeregelung für Honorarkürzungen aufgrund von Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Verordnungsweise (§ 106 Abs. 5a Satz 11 SGB V). Die statistische Vergleichsprüfung sei seit dem 01.01.2004 keine Regelprüfmethode mehr, auch wenn sie weiterhin zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen vereinbart werden könne.

Das Gesetz enthalte auch keine planwidrige Lücke, die Voraussetzung für eine analoge – also über den Anwendungsbereich nach dem Wortlaut hinausgehende, sinngemäße – Anwendung einer vorhandenen Ausnahmeregelung ist. Die statistische Vergleichsprüfung nach Durchschnittswerten sei nur ausnahmsweise aufgrund vertraglicher Regelung zwischen Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen zulässig.

Dass der Klage gegen Arzneimittelregresse aufgrund statistischer Durchschnittsprüfung aufschiebende Wirkung zukommen müsse, zeige zudem der Umstand, dass der Gesetzgeber die Übergangregelung, wonach Klagen gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses bei Prüfungen ärztlich verordneter Arznei- und Verbandmittel nach Durchschnittswerten keine aufschiebende Wirkung haben, zeitlich auf die Jahre 2002 und 2003 beschränkt habe. Das LSG Rheinland-Pfalz wiche insofern bewusst von dem Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2003 (Az.: L 11 B 6/03 KA ER) ab. Das LSG Nordrhein-Westfalen hatte dort die aufschiebende Wirkung von Klagen in sämtlichen Fallgestaltungen der Wirtschaftlich-

keitsprüfungen verneint. Das LSG Rheinland-Pfalz wollte dieser Entscheidung jedenfalls für die Zeit nach Ende des Jahre 2003 nicht folgen.

Schließlich äußerte sich das LSG Rheinland-Pfalz zu der zwischen der KV Rheinland-Pfalz und den Verbänden der Krankenkassen geschlossenen Prüfvereinbarung, wonach eine Klage gegen die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses keine aufschiebende Wirkung hat. Das LSG sah diese Vereinbarung nicht als geeignet an, die aufschiebende Wirkung der Klage entfallen zu lassen, da es sich nicht um eine bundesgesetzliche Regelung handele, wie sie aber gesetzlich für eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung gefordert werde.

Fazit

Die Entscheidung des LSG bestätigt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Arzneimittelregress infolge von Durchschnittsprü-

fungen. Das LSG beschreibt dabei konsequent den Anwendungs- und Geltungsbereich der relevanten Ausnahmebestimmungen zum Grundsatz der aufschiebenden Wirkung. Die Durchschnittsprüfung ist zwar seit dem 01.01.2004 nicht mehr gesetzliche Regelprüfmethode. Ihr kommt jedoch über entsprechende Regelungen in der Prüfvereinbarung und in den Richtlinien zur Zuständigkeitsprüfung in der Praxis weiterhin wesentliche Bedeutung zu. Die vorliegende Entscheidung stellt für diese Fälle die Rechtslage im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung klar: Belastungen des Honorarkontos bei erhobener Anfechtungsklage gegen den zugrunde liegenden Bescheid sind unzulässig.

*Dr. med. Susanne Listl, Sindelfingen
Rechtsanwältin
listl@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.